Westerwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb
56424 Moschheim

Entwurf zur Änderung der AbfGS für 2020
Anlage zu TOP 8 der WA-Sitzung am 18.11.2019

Satzung vom 13.12.2019 zur XVII. Änderung der

Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Westerwaldkreis (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 14.12.2001
in der Fassung der
I. Änderungssatzung vom 06.12.2002;
Änderungssatzung zur v. g. Satzung vom 17.03.2003;
II. Änderungssatzung vom 09.12.2003;
III. Änderungssatzung vom 15.12.2004;
IV. Änderungssatzung vom 27.05.2005;
V. Änderungssatzung vom 20.12.2005;
VI. Änderungssatzung vom 11.12.2006;
VII. Änderungssatzung vom 14.12.2007;
VIII. Änderungssatzung vom 05.12.2008;
IX. Änderungssatzung vom 09.12.2011;
X. Änderungssatzung vom 14.12.2012;
XI. Änderungssatzung vom 13.12.2013;
XII. Änderungssatzung vom 12.12.2014;
XIII. Änderungssatzung vom 11.12.2015;
XIV. Änderungssatzung vom 09.12.2016;
XV. Änderungssatzung vom 08.12.2017;
XVI. Änderungssatzung vom 05.12.2018.

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Landesgesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21);

des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471);

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBL. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

in der jeweils gültigen, amtlichen Fassung

*in seiner Sitzung am **13.12.2019** folgende Satzung zur XVII. Änderung der AbfGS beschlossen, welche hiermit gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung des Westerwaldkreises öffentlich bekanntgemacht wird:*

Westerwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb
56424 Moschheim

Änderungen zum Text der Ursprungssatzung:

§ 1

Änderungen in § 5 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XVI. Änderungssatzung:
„Gebührensätze für Haushalte, die Entsorgung von Containern
aus Haushalten sowie die gemischte Nutzung derselben durch Haushalte und Gewerbe mit MGB und Containern
bis zu einem Volumen von 1,1 m³“

In § 5 Absatz 1 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **Haushaltstarife für Regelleistung der Haushalte**

Die **Jahresgebühr** für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten vornehmlich über die für Haushalte zugelassenen Abfallbehältnisse (graue Restabfall-, braune Bioabfallgefäße und grüne Wertstofftonne sowie Abfall- und Wertstoffgroßbehälter bis einschließlich 1,1 m³ Fassungsvermögen) beträgt bei Abfuhr der grünen Wertstofftonne/-großbehälter, braunen Biotonne/-großbehälter, grauen Restabfalltonne/-großbehälter gemäß dem im jeweils gültigen Müllkalender dargestellten Abfuhrintervall je Haushalt im Sinne des § 7 Abs. 21 AbfWS **bei Einhaltung des Regelbehältervolumens** (vgl. § 15 AbfWS) für einen

a)	**Einpersonenhaushalt**	**136,70 EUR**
b)	**Zwei- bis Vierpersonenhaushalt**	**184,30 EUR**
c)	**Fünf- und Mehrpersonenhaushalt**	**233,60 EUR**

und zwar ohne Rücksicht auf Umfang und Dauer der tatsächlichen Nutzung der Abfallentsorgung im Rahmen der Grundregelleistung (vgl. auch Abs. 4) mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Satzung anders geregelten Tatbestände. …

• **Längere Abwesenheit**

Halten sich komplette Haushalte im laufenden Abrechnungsjahr **nachweislich zusammenhängend länger als 6 Monate** nicht an ihrem Wohnsitz auf, so werden auf **vorherigen schriftlichen Antrag** unter Vorlage von aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen zum tatsächlichen Aufenthaltsort und der Dauer die Abfallentsorgungsgebühren für einen

Einpersonenhaushalt **um** **4,80 EUR/Monat**

Zwei- bis Vierpersonenhaushalt **um**	**6,50 EUR/Monat**
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt **um**	**8,40 EUR/Monat**

in Anlehnung an die Regelung für Wochenendhäuser reduziert.

In § 5 Absatz 2 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(2) • **Zusätzliche Behälter**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (**einmal monatlich**) für ein/einen

a)	80 l Abfallgefäß	**57,90 EUR/jährlich**
b)	120 l Abfallgefäß	**66,30 EUR/jährlich**
c)	240 l Abfallgefäß	**91,60 EUR/jährlich**
d)	770 l Abfallgroßbehälter	**403,10 EUR/jährlich**
e)	1.100 l Abfallgroßbehälter	**507,40 EUR/jährlich**

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten bei Eigentumsgefäßen (i.d.R. 80 l bis 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 18.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (**z. Zt. 14-tägig**) für ein

a)	80 l Bioabfallgefäß	**67,30 EUR/jährlich**
b)	140 l Bioabfallgefäß	**90,70 EUR/jährlich**
c)	240 l Bioabfallgefäß	**135,50 EUR/jährlich**

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches ganzjährig nutzbares grünes Papier-/Pappeabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei **monatlich einmaliger** Abfuhr jeweils nur in der Woche der Papierentsorgung für ein/einen

a)	240 l Papierabfallbehälter	**35,80 EUR/jährlich**
b)	770 l Papierabfallgroßbehälter	**46,20 EUR/jährlich**

c) 1.100 l Papierabfallgroßbehälter **60,10 EUR/jährlich**

bei Entsorgung von Eigentumsgefäßen (i.d.R. nur 240 l). Bei 770 l und 1.100 l **Mietbehältern** erhöhen sich die vg. Ansätze jeweils um den Mietanteil nach Abs. 18.

- **Behältermehrvolumen**

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **grauen Restabfallgefäßen** (mehr als 40 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine Zusatzgebühr in Höhe von

0,24 EUR pro l Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

Für die **Bereitstellung eines zusätzlichen Behältervolumens** bei den **braunen Bioabfallgefäßen** (240 l statt 140 l Tonne bei Einfamilienhäusern bzw. mehr als 34 l pro Person/Abfuhr als Regelbehältervolumen bei Mehrfamilienhäusern) wird **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr eine **Zusatzgebühr** in Höhe von

0,40 EUR pro l Behältermehrvolumen/Jahr erhoben.

- **Saisontonnen**

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches nur saisonal (Nov. des Jahres bis einschl. April des Folgejahres) nutzbares graues Restabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Restmüllentsorgung (einmal monatlich) für ein

a) 80 l Abfallgefäß **4,50 EUR/Monat**
b) 120 l Abfallgefäß **5,10 EUR/Monat**
c) 240 l Abfallgefäß **7,00 EUR/Monat**

für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten mittels Mietgefäß (80 l bis 240 l). Die Behältermietanteile sind bereits in der vg. Gebühr enthalten. Bei Eigentumsgefäßen vermindert sich die Gebühr um die kalkulatorischen Mietanteile bezogen auf die Abfuhrmonate. Die Gebühr wird jeweils für den vg. Zeitraum, ausgehend von der erstmaligen Zurverfügungstellung und dem verbleibenden Saisonzeitraum berechnet.

Die Jahresgebühr für ein **zusätzliches saisonal (Mai bis einschl. Okt. des laufenden Jahres) nutzbares braunes Bioabfallgefäß** im Sinne des § 15 AbfWS beträgt bei Haushalten **neben** der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu erhebenden Haushaltsgebühr bei Abfuhr jeweils nur in der Woche der Bioabfallentsorgung (z. Zt. 14-tägig) für ein

a) 80 l Bioabfallgefäß **7,10 EUR/Monat**
b) 140 l Bioabfallgefäß **9,00 EUR/Monat**
c) 240 l Bioabfallgefäß **12,90 EUR/Monat**

Die Behältermietanteile sind bereits in dieser Gebühr enthalten. Während der Saisonzeit aufgestellte Bioabfallgefäße werden anteilig der vollen Monate berechnet. …

In § 5 Absatz 4 werden die Gebührensätze in folgendem Unterabschnitt unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(4) • **Zusatzmengen an Sperrmüll und an Grünabfall**

Für die über die Regelentsorgung von Sperrmüll (1 m³ pro Haushalt) hinausgehende Entsorgung von Zusatzmengen an Sperrmüll sowie für die über die Regelentsorgung von Grünabfall (2 m³ pro Grundstück) hinausgehende Entsorgung von Grünabfall werden bei einer Abholung und Entsorgung anlässlich der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Regelabfuhr) Gebühren wie folgt erhoben:

a) Sperrmüll pauschal **30,00 EUR/m³**
b) Grünabfall pauschal **28,00 EUR/m³.**

Für eine Abholung und Entsorgung von Sperrmüllmengen und/oder Grünabfallmengen außerhalb der dazu im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtermine (Sonderabfuhr auf Abruf) werden Gebühren wie folgt erhoben:

c) Sperrmüll pauschal **50,00 EUR/erster m³**
d) Grünabfall pauschal **48,00 EUR/erster m³.**
…

In § 5 Absatz 5 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(5) • **Restabfall-, Bioabfall- und Windelsäcke**

Restabfallsack
Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Restabfallsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

3,70 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der Restabfälle ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt.

Bioabfallsack
Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten braunen Bioabfallpapiersack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

2,30 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der Bioabfälle ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt.

Windelsack

Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten rot-transparenten Windelsack im Sinne der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

1,80 EUR/pro Sack.

Die Gebühr schließt die Entsorgung der Windeln ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Entgelterstattung erfolgt. Der Windelsack ist ausschließlich für die Entsorgung von Windeln zugelassen.

In § 5 Absatz 7 werden die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(7) • **Zusatzabfuhren für Haushalte ab 770 l Behälter (3 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 3 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in den Wochen außerhalb der Regelabfuhr dieser Behälter im Kreisgebiet), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung, bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter *als Eigentumsgefäß*	**1.209,40 EUR/jährlich**
b)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.255,50 EUR/jährlich**
c)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als *Eigentumsgefäß*	**1.522,20 EUR/jährlich**
d)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.568,30 EUR/jährlich**

• **Zusatzabfuhren für Haushalte ab 770 l Behälter (2 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an weiteren 2 Wochen im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen (jeweils zusätzlich in der Woche der Papier- und Wertstoffsack-/-tonnenabfuhr), welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

e)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter *als Eigentumsgefäß*	**806,30 EUR/jährlich**
f)	770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	**852,40 EUR/jährlich**
g)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter *als Eigentumsgefäß*	**1.014,80 EUR/jährlich**
h)	1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.060,90 EUR/jährlich**

• **Zusatzabfuhren für Haushalte ab 770 l Behälter (1 x monatlich)**

Die Gebühr für die neben der monatlichen Regelabfuhr an einer weiteren Woche im Monat (14-tägig) erfolgende Abfuhr von Restabfällen, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

i) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter *als Eigentumsgefäß*	**403,10 EUR/jährlich**
j) 770 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	**449,20 EUR/jährlich**
k) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter *als Eigentumsgefäß*	**507,40 EUR/jährlich**
l) 1.100 l fassenden Abfallgroßbehälter als Mietgefäß	**553,50 EUR/jährlich**

Für 80 l, 120 l bzw. 240 l Restabfalltonnen wird eine weitergehende Entleerung außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus (jeweils einmal im Monat) nicht angeboten.

In § 5 Absatz 8 werden die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(8) • **Zusätzliche bedarfsorientierte Abfuhren für Haushalte ab 80 l Behälter**

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfuhren für Rest-, Bioabfälle oder Wertstoffe, welche **nachweislich aus Haushalten** herrühren, beträgt neben der sich an der Haushaltsgröße und –zahl orientierenden Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung bezogen auf den **zusätzlichen** Entsorgungsmehraufwand für einen

a) 80 l **Restabfall**behälter	**30,10 EUR/Abfuhr**
b) 120 l **Restabfall**behälter	**31,00 EUR/Abfuhr**
c) 240 l **Restabfall**behälter	**34,00 EUR/Abfuhr**
d) 80 l **Bio**abfallbehälter	**29,90 EUR/Abfuhr**
e) 140 l **Bio**abfallbehälter	**31,30 EUR/Abfuhr**
f) 240 l **Bio**abfallbehälter	**33,60 EUR/Abfuhr**
g) 240 l **Papier**abfallbehälter	**3,90 EUR/Abfuhr**
h) 770 l fassenden **Restabfall**großbehälter	**51,00 EUR/Abfuhr**
i) 1.100 l fassenden **Restabfall**großbehälter	**59,00 EUR/Abfuhr**
j) 770 l fassenden **Papier**abfallgroßbehälter	**4,90 EUR/Abfuhr**
k) 1.100 l fassenden **Papier**abfallgroßbehälter	**6,10 EUR/Abfuhr**

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

In § 5 Absatz 9 werden die Gebührensätze in folgenden Unterabschnitten unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(9) **Gemischte Behälternutzung von Haushalten und Gewerbe**

- **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangiger Haushaltszuordnung**

…

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter bis zur Größe von 240 Litern auch durch andere, i.d.R. gewerbliche Mitnutzer unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für die anderen, i.d.R. gewerblichen Mitnutzer je Gewerbeeinheit (vgl. § 15 AbfWS) eine Gebühr wie folgt erhoben:

a) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller haushaltszugehöriger Abfallbehälter (Restabfall, Altpapier und mindestens 140 l Bioabfallbehältervolumen - ohne beantragte Eigenkompostierung **68,70 EUR/Jahr**

b) bei gemeinschaftlicher Nutzung der haushaltszugehörigen Abfallbehälter für Restabfall und Papier **34,80 EUR/Jahr.**

…

- **Mischnutzung von Abfallbehältern mit vorrangig gewerblicher Zuordnung**

…

Erfolgt dementsprechend die Mitbenutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Nutzer zuzuordnenden Abfallbehälter durch maximal einen Haushalt unter rechnerischer Einhaltung der für alle Herkunftsbereiche erforderlichen Abfallmindestvolumina, so wird für den Haushalt eine Gebühr wie folgt erhoben

c) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung aller dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter, sofern dieser sowohl Behälter für Restabfall, Altpapier und mindestens ein 240 l Bioabfallgefäß vorhält

c.a)	bei einem Einpersonenhaushalt	**45,30 EUR**
c.b)	bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt	**51,00 EUR**
c.c)	bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt	**54,00 EUR**

d) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Abfallbehälter für Restabfall und Altpapier nebst separat erforderlicher Zuweisung eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltsbereich

d.a)	bei einem Einpersonenhaushalt	**62,50 EUR**
d.b)	bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt	**86,00 EUR**
d.c)	bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt	**109,40 EUR**

e) bei gemeinschaftlicher Mitnutzung der dem anderen, i.d.R. gewerblichen Herkunftsbereich zuzuordnenden Restabfallbehälter nebst separat erforderlicher

Zuweisung eines Altpapiergefäßes als auch eines Bioabfallgefäßes für den Haushaltsbereich

e.a)	bei einem Einpersonenhaushalt	**66,60 EUR**
e.b)	bei einem Zwei- bis Vierpersonenhaushalt	**94,20 EUR**
e.c)	bei einem Fünf- und Mehr-Personenhaushalt	**122,10 EUR.**

…

In § 5 Absatz 10 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(10) • **Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und vorübergehend unbewohnte/ungenutzte Objekte**

a) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke/oder Wohnungen, bei welchen trotz der Möglichkeit zu einer dauerhaften Wohnnutzung nachweislich

- der Aufenthalt nur gelegentlich oder in unregelmäßigen Abständen erfolgt bzw. die Zeit und Art der Eigentümer- oder Fremdnutzung ungewiss bleibt (zeitweiliger Leerstand)

wird für die Leistung nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der in diesen Fällen geringeren Nutzungsintensität der Objekte eine reduzierte Pauschalgebühr von **145,00 EUR/Jahr** erhoben, unabhängig davon, wie häufig bzw. wie lange die Nutzung im Jahr stattfindet und ob die Abfallentsorgung tatsächlich in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. …

b) Wird glaubhaft nachgewiesen, dass die Nutzung des Objektes nach Absatz 10 a.) ausschließlich nur durch eine Einzelperson erfolgt (es dürfen dann dort weder weitere Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sein noch sich ohne Meldevorgang sporadisch aufhalten), so kann auf schriftlichen Antrag eine noch weiter reduzierte Pauschalgebühr von **107,90 EUR** festgesetzt werden. …

c) Wird über einen entsprechenden schriftlichen Antrag glaubhaft nachgewiesen, dass auf Grund des baulichen Zustandes eines Objektes die Möglichkeit der üblichen Wohnnutzung als Ferien- oder Wochenendhaus oder eine vergleichbare zeitweilige Nutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (i.d.R. wegen fehlendem Leitungswasseranschluss, fehlendem Stromanschluss, fehlender Heizungsanlage etc.), so verringert sich der Gebührenpauschalsatz in den Fällen

- von Absatz 10 a.) abermals auf sodann **105,80 EUR/Jahr**

- von Absatz 10 b.) abermals auf sodann **79,10 EUR/Jahr.**

…

§ 5 Absatz 22 entfällt ersatzlos.

§ 2

Änderungen in § 6 der Ursprungssatzung
unter Einbezug der I. bis XVI. Änderungssatzung:
„Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, vornehmlich Gewerbe,
mit MGB bis 240 l oder Containern bis einschließlich 1,1 m³“

In § 6 Absatz 1 bis 6 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **monatliche einmalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig monatlich einmalige Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind**,** beträgt für ein

a)	80 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	**66,00 EUR/jährlich,**
b)	120 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	**78,60 EUR/jährlich,**
c)	240 l Restabfallgefäß ohne organische Anteile	**116,50 EUR/jährlich,**
d)	770 l Restabfallgroßbehälter als Eigentumsgefäß	**365,20 EUR/jährlich,**
e)	1.100 l Restabfallgroßbehälter als Eigentumsgefäß	**453,20 EUR/jährlich,**
f)	770 l Restabfallgroßbehälter als Mietgefäß	**411,30 EUR/jährlich,**
g)	1.100 l Restabfallgroßbehälter als Mietgefäß	**499,30 EUR/jährlich.**

Bei den Restabfallgefäßen in den Größen 80 l bis 240 l erfolgt die Abfuhr regelmäßig anlässlich der Abfuhrtermine für Haushalte in dem entsprechenden Ort. …

(2) • **monatliche zweimalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßige 14-tägige Abfuhr von Bio- und/oder Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu

überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

a)	80 l **Bioabfall**gefäß für organische Abfälle	**122,50 EUR/jährlich,**
b)	140 l **Bioabfall**gefäß für organische Abfälle	**153,30 EUR/jährlich,**
c)	240 l **Bioabfall**gefäß für organische Abfälle	**204,70 EUR/jährlich,**
d)	770 l **Restabfall**großbehälter als Eigentumsgefäß	**730,40 EUR/jährlich,**
e)	1.100 l **Restabfall**großbehälter als Eigentumsgefäß	**906,40 EUR/jährlich,**
f)	770 l **Restabfall**großbehälter als Mietgefäß	**776,50 EUR/jährlich,**
g)	1.100 l **Restabfall**großbehälter als Mietgefäß	**952,50 EUR/jährlich.**

Die Abfuhr von Restabfallgefäßen in der Größe von 80 l bis 240 l wird in diesem Abfuhrrhythmus nicht angeboten.

...

(3) • **monatliche dreimalige Abfuhr**

Die Gebühr für die regelmäßig dreimal im Monat erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

a)	770 l Restabfallgroßbehälter als Eigentumsgefäß	**1.095,60 EUR/jährlich,**
b)	1.100 l Restabfallgroßbehälter als Eigentumsgefäß	**1.359,60 EUR/jährlich,**
c)	770 l Restabfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.141,70 EUR/jährlich,**
d)	1.100 l Restabfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.405,70 EUR/jährlich.**

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l Tonnen weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

(4) • **wöchige Abfuhr**

Die Gebühr für die regemäßig jede Woche erfolgende Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind bzw. überlassen werden (vornehmlich aus Gewerbe im Sinne des § 7 Abs. 22 AbfWS), beträgt für ein

a)	770 l Restabfallgroßbehälter als Eigentumsgefäß	**1.460,80 EUR/jährlich,**
b)	1.100 l Restabfallgroßbehälter als Eigentumsgefäß	**1.812,80 EUR/jährlich,**
c)	770 l Restabfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.506,90 EUR/jährlich,**
d)	1.100 l Restabfallgroßbehälter als Mietgefäß	**1.858,90 EUR/jährlich.**

In diesem Entsorgungsrhythmus werden Gefäße in der Größe von 80 l bis 240 l weder für die Restabfall- noch für die Bioabfallentsorgung angeboten.

…

(5) • **zusätzliche bedarfsorientierte Abfuhren**

Die Gebühr für neben der vereinbarten Regelabfuhr (vgl. Abs. 1 bis 4) unregelmäßig anfallende zusätzliche Abfuhren beträgt für **jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr** für einen

a) 770 l Restabfallgroßbehälter **51,00 EUR/Abfuhr,**
b) 1.100 l Restabfallgroßbehälter **59,00 EUR/Abfuhr,**

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Ansonsten berechnet sich die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand.

…

(6) • **Behälterabfuhr für Altpapier, Pappe und Kartonagen**

Die Gebühr für die regelmäßige, monatlich bedarfsorientiert bis zu zweimalige Abfuhr von Altpapier-, Pappe und Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die der kommunalen Abfallentsorgung ausdrücklich angedient werden, beträgt für ein

a) 770 l Wertstoffgroßbehälter als Eigentumsgefäß **46,20 EUR/jährlich**
b) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter als Eigentumsgefäß **60,10 EUR/jährlich**
c) 770 l Wertstoffgroßbehälter als Mietgefäß **92,30 EUR/jährlich**
d) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter als Mietgefäß **106,20 EUR/jährlich**

Die Abfuhr für einen 240 l Wertstoffbehälter wird monatlich nur einmalig angeboten

und beträgt **35,80 EUR/jährlich.**

• **Zusatzabfuhren nach Bedarf für Wertstoffgroßbehälter**

Für jede weitere bzw. zusätzliche Abfuhr, die den maximalen Entsorgungsrhythmus für die Großbehälter a) bis d) überschreitet, wird behälterabhängig eine Gebühr wie folgt zusätzlich berechnet:

e) 770 l Wertstoffgroßbehälter **4,90 EUR/Abfuhr**
f) 1.100 l Wertstoffgroßbehälter **6,10 EUR/Abfuhr**,

sofern die Abfuhr ohne zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand mit einer Entsorgungsfahrt im näheren Umfeld des entsprechenden Entsorgungsortes verbunden werden kann. Andernfalls wird die Zusatzabfuhr nach dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert und berechnet.

…

§ 3

Änderungen in § 9 der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XVI. Änderungssatzung: „Gebühren bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungs-/behandlungsanlagen bzw. Umladestationen zum Weitertransport in Wertstoffsortier-, -behandlungs- oder sammelanlagen, einschließlich der Vergärungs- und Trockenstabilatanlage (MBS-Anlage)“

In § 9 werden die Gebührensätze unter Beibehaltung der übrigen Textfassung wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

A) <u>Anlieferungen auf den Umladestationen des Kreises zur Weiterverarbeitung in der MBS-Anlage in Rennerod</u>

- **Hausmüll aus Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfallgemische nicht gewerblichen Ursprungs**

A1) Hausmüll aus Haushalten sowie hausmüllähnliche Abfallgemische nicht gewerblichen Ursprungs und nicht gefährlicher Art, soweit diese zur Anlieferung für die Verarbeitung auf der MBS-Anlage zugelassen sind und die Verarbeitung auf Grund von Art, Menge und Zusammensetzung technisch möglich ist **12,30 EUR/100 kg**

- **Baumischabfälle nicht gewerblichen Ursprungs**

A2) Baumischabfälle nicht gewerblichen Ursprungs und nicht gefährlicher Art von anschlusspflichtigen Haushaltskunden; als Gemisch aus mineralischen Abfällen und sonstigen Baumaterialien, wie z. B. Installationsmaterialreste, Leitungsteile, Folien, Tapeten, Baukehricht, Verpackungen oder sonstigen Restabfällen mit einem nicht nur geringfügigen mineralischen Anteil, soweit das Gemisch nachweislich auf der MBS-Anlage verarbeitet werden kann **12,30 EUR/100 kg**

- **Grün-, Garten- und Friedhofsabfälle aus Haushalten**

und anderen Herkunftsbereichen

A3) Gemischte Grün- und Gartenabfälle sowie Friedhofsabfälle soweit diese wegen ihrer Vermischung mit anderen Abfällen nicht kompostiert und wegen des hohen Anteils an Fremdstoffen oder aus anderen Gründen nicht in der Vergärungsanlage behandelt werden können, aber eine Verarbeitung in der MBS-Anlage möglich ist **12,30 EUR/100 kg**

- **Sonstige Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen**

A4) Sonstige Abfälle und Abfallgemische nicht gefährlicher Art, soweit diese vom WAB der MBS-Anlage ausdrücklich zur Verarbeitung zugewiesen worden sind **12,30 EUR/100 kg**

A5) Rechengut und Sandfang aus Kläranlagen oder der Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle, soweit diese auf der MBS-Anlage verarbeitet werden können **12,30 EUR/100 kg**

…

B) Anlieferungen auf den Umladestationen zur Sperrabfallentsorgung

…

B1) Sperrige Abfälle aus Haushalten, die Wertstoffe, wie z. B. Holz, Metalle, Kunststoffe usw. enthalten und auf Grund dessen einer Nachsortierung und Verwertung bedürfen, wie z.B. Möbelteile, Sitzgarnituren **13,30 EUR/100 kg**

…

C) Anlieferungen zur Ablagerung auf den Deponien oder zur Umladung für andere als unter A) und B) genannte Zwecke

…

- **Abfälle aus Industrie und Gewerbe**

C1) Abfälle/gemischte Abfälle aus Industrie und Gewerbe nicht gefährlicher Art zur Verwertung, soweit

	diese Abfälle/Abfallgemische nach Art und Umfang voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage behandelt werden bzw. über Fremdanlagen abgesteuert werden	**31,30 EUR/100 kg**
C2)	Sperrige Abfälle/Abfallgemische aus Industrie und Gewerbe nicht gefährlicher Art zur Verwertung, die voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage behandelt werden bzw. über Fremdanlagen abgesteuert werden	**31,30 EUR/100 kg**

- **Bauschutt und Erdaushub**

C5)	Erdaushub, Bauschutt, soweit er jeweils als Einzelfraktion sortenrein angeliefert wird und zwischengelagert werden kann sowie auf Grund von Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen Vermarktungsvorgaben recyclingfähig ist	**4,30 EUR/100 kg**
C6)	Erdaushub, Bauschutt, soweit er im Gemisch angeliefert wird und auf Grund von Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen Vermarktungsvorgaben recyclingfähig oder ablagerungsfähig bleibt sowie die nach C5 untauglichen Anlieferungsmengen, soweit sie auf der Deponie noch ablagerungsfähig sind	**15,00 EUR/100 kg**
C7)	Bauschutt, soweit er zwischengelagert werden kann und auf Grund von Art, Maß sowie Menge nach den gesetzlichen Vermarktungsvorgaben recyclingfähig oder ablagerungsfähig ist und des Weiteren aus Teilen mit Längen von mehr als 1 m bzw. einer Flächengröße von mehr als 1 m^2 oder einem Durchmesser von mehr als 30 cm angeliefert wird	**21,40 EUR/100 kg**
C8)	Asbesthaltige Abfälle (vorbehandelt nach TRGS 519 und in big-bags verpackt) wie z. B. Wellasbestplatten, Kunstschiefer, Dämmmatten aus Nachtspeicheröfen bei der in satzungskonformer Art erfolgten unmittelbaren Anlieferung auf der hierfür zugelassenen Deponie in Rennerod	**29,20 EUR/100 kg**
C9)	teerhaltiger Straßen-/Asphaltaufbruch, Kohlenteer,	

teerhaltige Abfälle/Abfallgemische	**56,40 EUR/100 kg**
…	

- **Grün-, Garten- und sonstige organische Abfälle**

C10)	Grün- und Gartenabfälle sowie Äste bis zu einer Stärke von 12 cm und Wurzelwerk von Kleingehölzen, welche nach Art, Maß und Menge unter Berücksichtigung der Anlagentechnik auf den Hausmülldeponien zur Kompostierung geeignet sind und sortenrein angeliefert werden (d. h. ohne Erd-/ Gesteins-anhaftungen und ohne Vermischung sonstigen nicht kompostierbaren Fremdanteilen, wie z. B. Küchen-abfällen, tierischen Essensresten, Kunststoff- oder Plastikanteilen)	**3,90 EUR/100 kg**
C11)	Äste und Baumstämme mit einem Durchmesser über 12 cm bis max. 1,00 m und einer Gesamtlänge von 1,50 m, ohne Wurzelstöcke	**7,50 EUR/100 kg**
C12)	Wurzelstöcke mit nur geringfügigen Erdanhaftungen bis zu einem Stammdurchmesser von max. 30 cm und einem Wurzelumfang bis zu einem Quadratmeter bzw. vergleichbare Teile von Wurzelstöcken	**7,50 EUR/100 kg**
…		

- **Sandfangrückstände und kontaminierte Abfälle**

C13)	Sandfangrückstände aus Kläranlagen oder der Kanalisation bzw. gleichartige Abfälle	**29,20 EUR/100 kg**
C14)	Ölkontaminierte Abfälle/Böden bzw. sonstige kontaminierte Abfälle	**29,20 EUR/100 kg**

- **sonstige Abfälle**

C15)	Styroporabfälle sowie sonstige Hartschaum-/Kunststoffabfälle	
	- HBCD-haltig (Baustyropor, EPS/XPS-Material)	Gebühr laut Aushang
	- HBCD-frei (mit Grenzwertnachweis nach AVV)	**12,30 EUR/100 kg**

C16)	KMF-Abfälle (Kunst- und Mineralfasern, wie z. B. Dämmstoffe, aus Glas-/Mineralwolle und vergleichbare Stoffe), staubdicht in Säcken verpackt	
	aa) bei Mengen über einem Gesamtgewicht von 200 kg	**75,10 EUR/100kg**
	ab) pro ca. 240 l oder vergleichbare Menge in Säcken	**16,00 EUR/240 l Sack**
	ac) pro ca. 500 l oder vergleichbare Menge in Säcken	**32,00 EUR/500 l Sack**
C17)	Silofolien/-netze aus landwirtschaftlichen Einsatz	**31,30 EUR/100kg**

Die Gebührentatbestände C18) und C19) bestehen unverändert fort.

C20)	Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit diese Abfälle der Entsorgungspflicht unterliegen	**31,30 EUR/100 kg**
C21)	Altholz der Kategorien **A I**, wie z. B. Paletten, Kisten und Möbelteile aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz sowie Altholz der Kategorien **A II – III**, wie z. B. als verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz auch mit halogen-organischen Verbindungen, jedoch ohne Holzschutzmittel bearbeitet (Möbelholz, Paneele, Innen-Türblätter usw.)	**13,30 EUR/100 kg**
C22)	Altholz der Kategorie **A IV**, wie z. B. imprägnierte Bauhölzer, Hölzer bearbeitet mit Holzschutzmittel, Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen, Altholz aus Brandfällen, Gartenmöbel, Fenster, Außentürholz	**13,30 EUR/100 kg**
C23)	unverwertbare Abfälle aus Brandfällen, soweit sie keine Möbelteile, Hauseinrichtungsgegenstände oder ähnliches enthalten und nachweislich auf Hausmülldeponien eingebaut werden dürfen	**15,00 EUR/100 kg**
C24)	Möbelteile oder vergleichbare Hauseinrichtungs-gegenstände aus Brandfällen, soweit diese stofflich behandelt werden können	**13,30 EUR/100 kg**

C25)	Industrie- und Gewerbeabfälle nicht gefährlicher Art zur Beseitigung, die auf Grund von Art, Menge oder Zusammensetzung voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern mittels Umschlag auf den Umladestationen einer Entsorgung bei Fremdanlagen zugeführt werden; unverdichtet und unballiert	**31,30 EUR/100 kg**
C26)	Sortierreste nicht gefährlicher Art aus Sortieranlagen oder Abfall- bzw. Wertstoffbehandlungsanlagen; unverdichtet und unballiert	**31,30 EUR/100 kg**
C27)	Sonstige Abfälle nicht gefährlicher Art, die auf Grund von Art, Menge, Zusammensetzung oder aus anderen Gründen voraussichtlich weder deponiert noch in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern nach normativen oder behördlichen Vorgaben mittels Umschlag auf den Umladestationen einer Entsorgung außerhalb des WW-Kreises zugeführt werden; unverdichtet und unballiert	**31,30 EUR/100 kg**

Die Gebührentatbestände C 28) bis C39) bestehen unverändert fort.

C40)	Anlieferung von Kleinmengen an recyclingfähigem Erdaushub bzw. Bauschutt oder Straßenaufbruch ohne Teeranteile - bis zu max. 100 kg	**4,30 EUR/pauschal**

Der bisherige Gebührentatbestand C41) entfällt.

C41a)	Anlieferung von Kleinmengen an nicht recyclingfähigem, belastetem Erdaushub bzw. Bauschutt - bis zu max. 100 kg	**15,00 EUR/pauschal**

C41b) Anlieferung von Kleinmengen an teerhaltigem Straßen-/

Asphaltaufbruch, Kohlenteer, teerhaltigem Abfall/Abfallgemisch
- bis zu max. 100 kg **28,20 EUR/pauschal**

C42) Anlieferung von Kleinmengen an verwertbaren Grünabfällen oder Strauchschnitt, jedoch keine Wurzelstöcke oder Äste über 12 cm Durchmesser:
- bis zu einem geschätzten m³ **3,40 EUR/m³**
- ab mehr als einem geschätzten m³ bis zu max. 200 kg **6,80 EUR/m³**

Die Gebührentatbestände C43) bis C46) bleiben unverändert.

D) <u>Sonstige für die gebührenrechtliche Beurteilung allgemein geltende Regelungen für Anlieferungen auf den Deponien bzw. den dort befindlichen Umladestationen des WW-Kreises</u>

Unter dem Abschnitt D (1) wir der Unterabschnitt „Kleinmengen an Grünabfällen und Möbelteilen, Anlieferungsgutscheine“ wie folgt neu gefasst:

- **Kleinmengen an Grünabfällen, Anlieferungsgutscheine**

Für <u>Grünabfall werden jährlich pro Wohngrundstück</u> zwei Anlieferungsgutscheine zur Anlieferung auf den Deponien des Westerwaldkreises in Meudt und/oder Rennerod ausgestellt, welche zusammen mit dem jeweiligen Jahresgebührenbescheid an den Grundstückseigentümer versendet werden (vgl. Beilage zum Jahresgebührenbescheid; Gültigkeit ab April des jeweiligen Jahres bis einschließlich März des Folgejahres). Bei der Selbstanlieferung von Grünabfall mit Herkunft von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücken wird gegen Vorlage der Anlieferungsgutscheine eine Anlieferung <u>in Form von Ast-, Strauch- bzw. Baumschnitt bis maximal 200 kg pro Anlieferungsgutschein kostenfrei</u> angenommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anlieferung frei von Erdreich, Bauschutt, Wurzelstöcken und sonstigen Abfällen ist und eine Kompostierung unter Berücksichtigung der Anlagentechnik auf den Deponien möglich ist. Die Herkunft der Grünabfälle sind dem Deponiepersonal auf Anfrage bekanntzugeben.

Wird bei Anlieferung die Freimenge von 200 kg/Anlieferungsgutschein überschritten, wird die Gesamtmenge verwogen und die überschießende Mehrmenge gemäß dem entsprechenden Gebührensatz dieser Satzung abgerechnet.

Eine Verrechnung bzw. Aufrechnung von Teilmengen mehrerer Einzelanlieferungen bis zu 200 kg/Anlieferungsgutschein erfolgt nicht; stattdessen gilt der jeweilige Anlieferungsgutschein und die damit realisierbare Gebührenfreiheit nur für jeweils eine konkrete Einzelanlieferung, gleichgültig, ob dabei die Freimenge des Anliefergutscheins ausgeschöpft wird oder nicht. Bei Einsatz eines Anlieferungsgutscheins wird er dementsprechend vollständig verbraucht.

Der jeweilige Anlieferungsgutschein für Grünabfall muss bei Anlieferung noch unverbraucht einlösbar sein und dem Deponiepersonal übergeben werden. Andernfalls ist die Anlieferung kostenpflichtig. Eine spätere Wertgutschrift eines ggf. noch nachgereichten, unverbrauchten Anlieferungsgutscheins ist ausgeschlossen, ebenso wie eine Ersatzausstellung oder Wertgutschrift bei Verlust (unverhältnismäßiger Kontroll- und Verfahrensaufwand).

Pro Selbstanlieferung werden jeweils maximal zwei Anlieferungsgutscheine für Grünabfall anerkannt. Bei Anlieferungen im Auftrag von Dritten ist Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Anlieferungsgutscheins bzw. der Gebührenfreiheit eine schriftliche Erklärung des Dritten bzw. des Abfallerzeugers, dass die Anlieferung von seinem Hausgrundstück/Haushalt im Westerwaldkreis stammt und in seinem Auftrag erfolgt. Andernfalls werden die Anlieferungsmengen dem Anlieferer zugerechnet und gebührenpflichtig abgerechnet, sofern der Anlieferer nicht auch für sich einen/seine Anlieferungsgutschein/e einlöst.

Der Freimengenanteil wird bei den die Gutschein-Freimenge übersteigenden Gewichtsanteilen jeweils im Rahmen der Verwiegung entweder durch einen entsprechenden automatischen Eindruck im Wiegeschein oder manuell durch Aufdruck eines entsprechenden Stempelhinweises in Abzug gebracht.

Für gewerblich genutzte Grundstücke und gewerbliche Anlieferer besteht keine Gebührenfreiheit im Sinne der v. g. Regelungen. Der Einsatz von Anlieferungsgutscheinen ist insoweit nicht möglich.

Die Gebührenfreiheit entfällt trotz Anlieferungsgutscheins für solche Anlieferer, die mit den Gebühren über mehr als ein Abrechnungsjahr in Verzug sind. Solche Anlieferer müssen bei Selbstanlieferung auf den Abfalldeponien des WAB grundsätzlich vor der Abfallablagerung auf der Basis einer Schätzung des voraussichtlichen Gebührenaufwandes den fraglichen Betrag an der Kasse der jeweiligen Deponie als Sicherheitsleistung hinterlegen. Die endgültige Abrechnung erfolgt alsdann nach Rückverwiegung.

Die Anlieferung von amtlichen Abfall- und Windelsäcken auf den Deponien des Westerwaldkreises in Meudt und Rennerod ist infolge der vorherigen Gebührenabgeltung bei Erwerb/Kauf kostenfrei. Bei Anlieferung solcher Säcke besteht kein Anspruch auf Erstattung des Abfuhrkostenanteils aus der jeweiligen Sackgebühr.

Im Übrigen bleiben die weiteren Unterabschnitte in § 9 Abschnitt D) unverändert.

§ 4

Änderungen in § 10 der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XVI. Änderungssatzung: „Gebühren bei Anlieferung zu den Erdaushub- und Bauschuttdeponien des Westerwaldkreises“

In § 10 Abs. 1 werden unter Beibehaltung der übrigen Textfassung die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **Gebühren für unbelasteten Erdaushub / Bauschutt**

Für die Entsorgung von **unbelastetem Erdaushub** und **unbelastetem Bauschutt**, soweit der Letztgenannte nachweislich auf die entsprechende Abfallentsorgungsanlage verbracht werden darf, gelten bei Selbstanlieferung auf den Erdaushub- und Bauschuttdeponien nachfolgende Gebührensätze unabhängig vom tatsächlichen Ladegewicht der Anlieferungsfahrzeuge:

a)	bei Anlieferung mit einem LKW-Sattelzug/Auflieger	**182,00 EUR/LKW**
b)	bei Anlieferung mit einem 4-Achser-LKW	**156,00 EUR/LKW**
c)	bei Anlieferung mit einem 3-Achser-LKW	**117,00 EUR/LKW**
d)	bei Anlieferung mit einem 2-Achser-LKW	**78,00 EUR/LKW**
e)	bei Anlieferung mit einem Klein-LKW (bis max. 7,49 Tonnen zul. Gesamtgewicht)	**39,00 EUR/LKW**
f)	bei Anlieferung mit einem Kleintransporter (bis max. 3,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht) bzw. PKW mit Tandemanhänger	**19,50 EUR/Fahrzeug**
g)	bei Anlieferung mit einem PKW mit Einachsanhänger	**3,25 EUR/Fahrzeug**

Bei der Gebührenfestsetzung wird jeweils nur auf die Art des Fahrzeuges, nicht jedoch auf den Grad der tatsächlichen Beladung abgestellt, es sei denn, die Beladung steht in einem krassen Missverhältnis zur üblichen Ladekapazität. In einem solchen Fall wird die Menge geschätzt und zwar unter Gewichtung im Faktor 1,4 zum Volumen und mit einem Gebührenbetrag in Höhe von **0,90 EUR/100 kg** in Ansatz gebracht.

…

§ 5

Änderungen in § 11 der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XVI. Änderungssatzung: „Gebühren für Anlieferungen und sonstige Leistungen zur Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung im Westerwaldkreis“

In § 11 Abs. 9 werden unter Beibehaltung der übrigen Textfassung die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(9) • **Geräte- und Personalkosten bei Mehraufwand**

Für die Berechnung von Mehraufwendungen auf den Entsorgungsanlagen des WAB bzw. den in seinem Auftrag bei Dritten betriebenen Anlagen oder von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung sonstiger abfallwirtschaftlicher Leistungen werden **einschließlich** des Personalaufwandes für den Geräteführer oder Fahrer für ein/en

Bagger	**32,50 EUR/VE**
Radlader	**28,30 EUR/VE**
Planier- oder Laderaupe	**34,40 EUR/VE**
Abfallsammelfahrzeug 3-achsig	**31,20 EUR/VE**
LKW 2- und 3-achsig, Abrollkipper	**20,70 EUR/VE**
KFZ bis 7,49 Tonnen zul. Gesamtgewicht	**19,60 EUR/VE**

in Ansatz gebracht.

Die v. g. Gebührensätze gelten jeweils für die Inanspruchnahme funktions- oder typenvergleichbarer Geräte entsprechend. Dabei gilt **als Verrechnungseinheit (VE) eine Nutzungszeit von 15 Minuten.** Eine begonnene VE wird jeweils voll abgerechnet.

Bei ausschließlicher Personalbeanspruchung erfolgt die Berechnung des Personalkostenersatzes nach den gleichen Abrechnungsregeln (VE) wie folgt:

Beamter 1. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	**12,70 EUR/VE**
Beamter 2. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	**15,10 EUR/VE**
Beamter 3. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	**17,50 EUR/VE**
Beamter 4. Einstiegsamt oder vergleichb. tarifl. Beschäftigter	**25,70 EUR/VE**

…

§ 6

Änderungen in § 18 der Ursprungssatzung unter Einbezug der I. bis XVI. Änderungssatzung: „Kompostierung/Gebührenanreize für Haushalte“

In § 18 Abs. 1 werden unter Beibehaltung der übrigen Textfassung die Gebührensätze wie folgt neu geregelt und festgesetzt:

(1) • **Antragstellung / Nachlass**

Auf schriftlichen Antrag hin wird für solche Haushalte eine günstigere Jahresgebühr gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung gestaffelt nach der Haushaltsgröße festgesetzt, welche sich gegenüber dem **W**esterwaldkreis-**A**bfallwirtschafts**B**etrieb schriftlich verpflichten (Formblatt), sowohl den kompostierbaren organischen Anteil aus dem Hausmüll als auch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Grünabfälle in vollem Umfang selbst zu kompostieren und auf dem Grundstück zu verwerten (sogen. Eigenkompostierer im Sinne des § 7 Abs. 23 AbfWS).

Die Haushaltsgebühr verringert sich in diesen Fällen für einen

a)	Einpersonenhaushalt um	**9,90 EUR**
b)	Zwei- bis Vierpersonenhaushalt um	**20,00 EUR**
c)	Fünf- und Mehrpersonenhaushalt um	**31,00 EUR**

pro Jahr. …

§7
- Inkrafttreten -

Diese XVII. Änderungssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

56410 Montabaur, den 13.12.2019

(Achim Schwickert, Landrat)

Hinweise gemäß der Landkreisordnung

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeine Hinweise

Soweit in dieser Satzung Personen, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter selbstverständlich auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zu Gewährleistung der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

56410 Montabaur, den 13.12.2019

(Achim Schwickert, Landrat)